

2. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Jossgrund

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jossgrund hat in ihrer Sitzung am 29.06.2009 diese 2. Änderung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten vom 22.02.1996, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten vom 11.12.2001, beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229).

Artikel 1

hinzugefügt wird zur bestehenden Verwaltungskostensatzung

§ 8a

Archivgebühren zur Archivordnung der Gemeinde Jossgrund

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Einsichtnahme in Findmittel	5,00
2	Einsichtnahme in Archivgut	5,00
3	Beglaubigung von Reproduktionen, Abschriften, Fotokopien usw., die ein Mitarbeiter des Gemeindearchivs selbst hergestellt hat, je Urkunde	10,00
4	für ein zweites und jedes weitere Stück einer archivrechtlichen Beglaubigung, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, je Urkunde	5,00

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Jossgrund tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jossgrund, den 30.06.2009



Siegel

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Jossgrund

Rainer Schreiber
Rainer Schreiber
Bürgermeister